

Der Bundestag

Aufgaben

- 1 Die wichtigsten Aufgaben des Bundestags sind:
 - Wahl der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers: Alle vier Jahre wird der Bundestag neu gewählt und bestimmt dann eine Bundeskanzlerin oder einen Bundeskanzler. (...)
 - 5 • Gesetzgebung: Der Bundestag ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung (Legislative) auf Bundesebene. Im föderalen System der Bundesrepublik spielt allerdings auch der Bundesrat bei der Verabschiedung vieler Gesetze eine wichtige Rolle.
 - 10 • Budgetrecht: Das Recht, die Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu kontrollieren, gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestages und wird deshalb auch das „Königsrecht des Parlamentes“ genannt.
 - 15 • Kontrolle der Regierungsarbeit: Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung kontrolliert der Bundestag (Legislative) die Bundesregierung (Exekutive). Doch dieses Modell stammt noch aus einer Zeit, als das Parlament vom Volk gewählt, die Regierung hingegen vom König eingesetzt wurde. In der parlamentarischen Demokratie (...) stehen (sie) nicht mehr als Gegenspieler gegenüber: die „Kanzlermehrheit“ im Bundestag unterstützt „ihre“ Regierung, während die Kontrollfunktionen in erster Linie von der Opposition im Bundestag wahrgenommen werden.
 - 20 • Normenkontrollklage: Damit können vor dem Bundesverfassungsgericht Gesetze auf Übereinstimmung mit der Verfassung überprüft werden. (...)
 - Auslandseinsätze der Bundeswehr: Bevor die Bundesregierung Streitkräfte der Bundeswehr zu bewaffneten Auslandseinsätzen schicken darf, muss sie dafür zwingend die Zustimmung des Bundestages einholen. (...) Die Bundeswehr wird deshalb auch als „Parlamentsarmee“ bezeichnet.
 - 30

Internetredaktion der LpB BW: Aufgaben des Bundestages. In: bundestagswahl-bw.de vom 04.2021 (<https://www.bundestagswahl-bw.de/bundestag-aufgaben#c31666> – Zugriff vom 12.1.2022)



Der Plenarsaal, in dem die Sitzungen des Bundestags stattfinden.

Der Bundestag in der Verfassungswirklichkeit

- 1 Insgesamt lässt sich (...) feststellen, dass der Bundestag als Forum des politischen Wettstreits, als Ort der Gesetzgebung und als politische Kontrollinstanz an Bedeutung verloren hat.
- 5 (D)er Anteil der Gesetze im Deutschen Bundestag, mit denen die Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) in nationale Gesetzgebung umgesetzt wird, wächst stetig. Je nach Politikfeld kann dies weit über die Hälfte der Gesetzgebung sein. (...) Eine informelle Bindewirkung für das Parlament können auch die von der Bundesregierung eingegangenen internationalen Vereinbarungen entfalten, denn die parlamentarische Mehrheit wird die Entscheidung der von ihr getragenen Regierung nicht in Frage stellen. (...)
- 10 Gegen die Aushöhlung der Möglichkeiten des Bundestages zur Gesetzesinitiative kann sich die Opposition kaum zur Wehr setzen. Zwar können Oppositionsfraktionen alternative Gesetzesinitiativen in den Bundestag einbringen, deren Erfolgsaussichten sind aber verschwindend gering. (...)
- 15 Der Opposition verbleiben damit erstens die Möglichkeiten des politischen Schlagabtausches auf der parlamentarischen Bühne mit der Hoffnung auf eine Wirkung in der Öffentlichkeit, die ihre Wahlchancen verbessert. (...)
- 20 Zweitens kann die Opposition sich auf die Kontrollrechte des Parlaments besinnen. Diese werden von ihr, was wenig überrascht, weit häufiger wahrgenommen als von der die Regierung tragenden parlamentarischen Mehrheit. (...) Ein weiteres Instrument der Opposition ist die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, um die Vereinbarkeit von Regierungshandeln mit dem Grundgesetz überprüfen zu lassen. (...)
- 25 Zu den traditionellen Kontrollinstrumenten des Bundestages gehören die Fragerechte („Interpellationsrecht“). Anfragen müssen von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden. Die Regierung antwortet auf solche Fragen juristisch korrekt. Der Opposition gelingt es aber nur selten, die Regierung damit zum Offenlegen unbequemer Tatbestände zu bewegen.
- 30 Der Bundestag nimmt seine Gesetzgebungskompetenzen in mehreren Arbeitsschritten und in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat wahr (...). Der zweite Ort der detaillierten Gesetzesberatung ist die Ausschussphase der Gesetzgebung, die nach der ersten Lesung im Plenum des Bundestages beginnt. Hier bietet sich der Opposition, ebenso wie Vertretern von Interessengruppen die Chance, bei Feinjustierungen Erfolge zu erzielen.
- 35
- 40
- 45

Roland Sturm: Einleitung. *Der Bundestag und seine Aufgaben*. In: Peter Massing, Veit Straßner: *Das politische System der BRD. WOCHENSCHAU-Heft 22318*, Frankfurt/M., S. 19



Verliert der Bundestag in der Krise an Bedeutung?

1 In Not- und Ausnahmezeiten schlägt die sprichwörtliche Stunde der Exekutive. Überall in Deutschland steht derzeit das entschlossene Handeln der Regierungen von Bund und Ländern gegen die schnelle Ausbreitung des neuartigen Coronavirus im Zentrum der Politik. Für das Parlament mit seiner entschleunigenden Wirkung durch Gesetzesberatung, dem Prinzip von Rede und Gegenrede und dem Dualismus von Regierung und Opposition scheint kein Platz. Doch stellt sich in einer Notsituation wie dieser (...), die Frage, ob der demokratische Verfassungs- und Rechtsstaat die Einschränkungen verkraftet und welche Grenzen der Regierung gezogen werden müssen. Deren Handeln bedarf im demokratischen Rechtsstaat auch im „Ausnahmestand“ der gesetzlichen Grundlage. (...)

Das Grundgesetz kennt (...) eine spezielle Notstandsverfassung, die aber nur für den Verteidigungsfall gilt. Sie sieht die Einrichtung eines aus Vertretern des Bundestages und Bundesrates gebildeten „Notparlaments“ vor, falls der Bundestag am Zusammentreten gehindert ist. Um das Prinzip der Gewaltenteilung und den Vorrang des Gesetzes zu wahren (...), böte es sich an, die Einrichtung eines Notparlamentes auch für den Fall einer Pandemie oder anderer Naturkatastrophen zu regeln. (...)

Tatsächlich stellt sich die Frage, ob die Analogie zum Verteidigungsfall wirklich zutrifft. Der Bundestag ist in seiner Arbeitsfähigkeit durch das physische Abstandsgebot zwar eingeschränkt, aber nicht bedroht. Wieviel Flexibilität im Rahmen der parlamentarischen Selbstorganisation möglich ist, haben die Abgeordneten in den letzten Tagen und Wochen eindrucksvoll bewiesen. Von der Verkürzung des Sitzungspenums über die Änderung von Beschlussregeln und Abstimmungstechniken bis hin zur Umstellung auf digitale Formate der Beratung und Besprechung wurden alle Register gezogen, damit das Parlament weiter funktioniert.

Die Funktionsfähigkeit des Bundestages ist nicht nur mit Blick auf die Gewaltenteilung wichtig. Sie bleibt auch deshalb unabdingbar, weil der Öffentlichkeit, die das Parlament durch seine Debatten im Plenum herstellt, in der jetzigen Situation noch größere Bedeutung zukommt als in Normalzeiten. Während die traditionellen Medien ihren Aufgaben trotz eingeschränkter Arbeitsmöglichkeiten der Journalisten weiter gerecht werden (...), liegen große Teile der vorgelagerten politischen Willensbildung brach. Parteitage können vorerst nicht stattfinden, Wahlen müssen verschoben oder bereits

Die Aufgaben des Bundestags



begonnene Wahlkämpfe ausgesetzt werden. Die Parlamente müssen in dieser Situation einspringen. Auch wenn in der Krise der Rat der wissenschaftlichen Expert_innen maßgebliche Bedeutung gewinnt, kann er den verantwortlichen Politiker_innen die Last der Entscheidung nicht abnehmen. Weil diese Entscheidungen schwierige Abwägungen verlangen, lassen sie stets Raum für Alternativen. Deshalb müssen die Kriterien, nach denen die Abwägungen erfolgen, öffentlich sichtbar gemacht und streitig diskutiert werden. (...) Die Krise bietet dabei zugleich die Chance, neue Formen der Beratung und Kommunikation auszuprobieren. (...) Was spräche dagegen, die Ausschusssitzungen im Fernsehen oder online live zu übertragen? Und böten die digitalen 65 Techniken nicht generell (und nicht nur temporär, wie jetzt vorgesehen) die Chance, dass die Abgeordneten auch aus der Ferne – etwa aus ihren Wahlkreisen – an den Sitzungen teilnehmen?

Frank Decker, Fedor Ruhose: Verliert der Bundestag in der Krise an Bedeutung? Demokratie im Ausnahmezustand. In: fes.de „Demokratie im Ausnahmezustand“, 06.2020 (<http://library.fes.de/pdf-files/dialog/16261.pdf> - Zugriff vom 11.1.2022)

AUFGABEN

1. Arbeiten Sie aus den Texten die Aufgaben des Deutschen Bundestages heraus und strukturieren Sie diese in Form einer Mindmap.
2. Erläutern Sie, welche Aspekte die Macht des Bundestages einschränken.
3. Diskutieren Sie in ihrem Kurs die Frage, ob die Corona-Krise die Macht des Bundestages eingeschränkt hat und er zunehmend an Bedeutung verliert oder ob er immer noch ein machtvolles Verfassungsorgan ist.

Die Bundesregierung und der Bundeskanzler

Struktur

- 1 Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Zusammen bilden sie das Kabinett. Ebenfalls Teil der Bundesregierung sind die Bundesministerien, denen die Minister vorstehen, sowie
- 5 das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Die Aufgabe der Bundesregierung ist die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen des Bundestages. Ihre Arbeitsweise ist durch das Spannungsverhältnis der in Art. 65 GG festgelegten Prinzipien geprägt: Richtlini-
- 10 enprinzip, Ressortprinzip und Kabinettsprinzip. Als Regierungsbildung wird die Wahl des Bundeskanzlers sowie die Ernennung der Minister bezeichnet. Diese erfolgt in der Regel in Anschluss an eine Koalitionsbildung und der Festlegung eines Regierungsprogramms
- 15 in einem Koalitionsvertrag. Der Bundeskanzler muss (...) vom Deutschen Bundestag mit der absoluten Mehrheit der Stimmen (...) gewählt werden. Wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Vorschlag durch den Bundespräsidenten nicht
- 20 gelingt, kann der Bundestag einen Bundeskanzler mit einfacher Mehrheit wählen. Der Bundespräsident kann dann entscheiden, den Gewählten zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.
- Auch wenn der Bundeskanzler die Bundesminister formal benennt (...), liegt die reale Verfügungsgewalt bei
- 25 den Koalitionspartnern. Die Entscheidung, wie die Ressorts zugeschnitten werden und welche Partei welches Amt in einer neuen Regierung übernimmt, wird bereits in den Koalitionsverhandlungen geklärt. In der bisherigen
- 30 Praxis wird der Kanzler durch den stärkeren Koalitionspartner gestellt (...), der Vizekanzler durch den kleineren Koalitionspartner.

Steffen Beigang, Julia von Blumenthal: Bundesregierung. In: Uwe Andersen u. a. (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2021, S. 86

Das Zusammenspiel der Regierungskräfte

- 1 Seit 1949, der Gründung der Bundesrepublik, hat sich gezeigt, dass die Kanzlerin oder der Kanzler trotz ihrer oder seiner starken Position nicht allein die Leistungsfähigkeit der Regierung garantieren kann – selbst wenn
- 5 das Bundeskanzleramt eine straffe Führung und Koordination von der Zentrale aus ermöglicht. Eine bedeutsame Rolle in der Praxis des Regierens spielt das Kollegium, das aus der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und den Ministerinnen und Ministern besteht.
- 10 Für dieses Zusammenspiel in der Bundesregierung sieht das Grundgesetz drei wichtige Arbeitsprinzipien vor (...). Sie regeln den Umgang und die Arbeitsteilung im Kabinett.

- Das Kanzlerprinzip:** Nach dem Kanzlerprinzip bestimmt
- 15 die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Das bedeutet: Es werden die Geschäfte der Bundesregierung geleitet. Grundlage hierfür ist eine vom Kabinett beschlossene Geschäftsordnung. Sie wird vom Bundesprä-
- 20 sidenten genehmigt.

- Das Kollegialprinzip:** Nach dem Kollegialprinzip entscheiden die Kanzlerin oder der Kanzler und die Ministerinnen oder Minister gemeinsam über Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung. Bei Meinungs-
- 25 verschiedenheiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler allerdings Erster unter Gleichen. Dies bedeutet: Kommt es zum Streit zwischen den Ministerinnen oder Ministern, schlichtet die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler. Das Kabinett muss schließlich mit Mehrheit zu
- 30 einer Entscheidung finden.

- Das Ressortprinzip:** Nach dem Ressortprinzip leitet jede Ministerin oder jeder Minister ihren oder seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler darf deshalb nicht ohne
- 35 Weiteres in die Befugnisse der Ministerinnen oder Minister

„hineinregieren“. Zugleich muss jede Ministerin oder jeder Minister allerdings darauf achten, Entscheidungen nur innerhalb des von der Kanzlerin oder dem Kanzler vorgegebenen politischen Rahmens zu treffen.

Bundesregierung: Aufbau und Aufgaben. In: bundesregierung.de von 2022 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/aufbau-und-aufgaben-390552> – Zugriff vom 1.2.2022)



© Foto: picture alliance/dpa | Bernd von Jutrczenka

Das Kabinett mit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei der Vereidigung im Dezember 2021. Die Namen und Ressorts können unter www.t1p.de/bundeskabinett nachgelesen werden.



Die Macht der Kanzlerin oder des Kanzlers

- 1 Die verfassungsrechtliche Regelung, wonach der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik bestimmt, setzt lediglich einen weit gefassten Rahmen, dessen Ausgestaltung immer von bestimmten Konstellationen, der Persönlichkeit
- 5 und politischen Gestaltungs- und Durchsetzungskraft des jeweiligen Regierungschefs, den konkreten politischen Problemlagen und gesellschaftlichen Bedingungen abhängig ist. Die Interpretation der Reichweite des Kanzlerprinzips liegt letztlich beim jeweiligen Bundeskanzler.
- 10 Da der Begriff der „Richtlinien“ nicht eindeutig definiert werden kann, umfasst die Richtlinienkompetenz praktisch alle Angelegenheiten, „die für die Gesamtpolitik der jeweiligen Bundesregierung bedeutsam sind“ (...). Das Kanzlerprinzip bezieht sich weniger auf die Formulierung konkreter politischer Programme als vielmehr
- 15 auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze. Die Richtlinienkompetenz kann demnach als „Führungsbefugnis“ interpretiert werden (...). Diese Richtlinienkompetenz ermächtigt den Kanzler nicht, konkret in die Geschäftsbereiche eines Ministers einzugreifen, verleiht ihm aber
- 20 generelle Weisungsrechte, für die politische Programmentwicklung allgemeine Grundsätze aufzustellen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Für den Politikwissenschaftler Karlheinz Niclauß zeichnet sich die „Kanzlerdemokratie“ durch folgende Merkmale aus (...):
- die praktische Dominanz des Kanzlerprinzips über das Ressort- und Kabinettsprinzip,
 - das persönliche Prestige des Bundeskanzlers, das ihm

30 zumindest im Regierungslager und bei der Mehrheit der Wähler einen „Kanzlerbonus“ verschafft, (...)

 - eine enge Verknüpfung zwischen dem Amt des Bundeskanzlers und der Führung der größten Regierungspartei, (...)

35 • das starke Engagement des Kanzlers in der Außenpolitik.

Frank Pilz, Heike Ortwein: Das politische System Deutschlands. Systemintegrierende Einführung in das Regierungs-, Wirtschafts- und Sozialsystem. 4. vollständig überarbeitete Auflage. München/Wien 2008, S. 105

Bundeskanzler: Zwischen Vertrauen und Misstrauen

- 1 Nicht nur bei der Wahl zu Beginn der Legislaturperiode, auch im weiteren Verlauf ist der Kanzler auf die zuverlässige Unterstützung durch das Parlament angewiesen. Gemäß der Logik der deutschen parlamentarischen Demokratie benötigt die Regierung eine stabile Mehrheit
- 5 im Bundestag. Müsste ein Kanzler für jede Initiative eine neue Mehrheit organisieren, könnte dies eine Lähmung der parlamentarischen Regierung zur Folge haben. (...) Eine gewählte Minderheitsregierung auf Bundesebene

- 10 hat es in der Geschichte der Bundesrepublik bislang nicht gegeben. (...) Nun ist es aber durchaus denkbar, dass die parlamentarische Mehrheit für den Bundeskanzler im Laufe der Legislaturperiode bröckelt oder sich völlig auflöst, beispielsweise weil der Koalitionspartner abspringt. Das Parlament hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Regierungschef mitten in der Wahlperiode des Amtes zu entheben. Dazu bietet das Grundgesetz das „konstruktive Misstrauensvotum“ an. Bei einem Misstrauensvotum
- 15 entzieht die Mehrheit der Parlamentarier im Rahmen einer Abstimmung dem Regierungschef das Vertrauen und enthebt ihn damit des Amtes. Über eine solche Abwahlmöglichkeit verfügen Abgeordnete in allen parlamentarischen Regierungssystemen. Die im Grundgesetz verankerte Variante ist aber eine besondere, weil sie „konstruktiv“ ist: Der Bundestag kann den amtierenden Kanzler nur dann des Amtes entheben, wenn zugleich ein neuer Kanzler gewählt wird – und zwar mit der Mehrheit der Mitglieder des Hauses. (...)
- 20 Der Kanzler verfügt ebenso über eine „Reißleine“, die gezogen werden kann, wenn die Beziehung zwischen ihm und der parlamentarischen Mehrheit löchrig wird: die Vertrauensfrage nach Artikel 68 des Grundgesetzes. Spricht die Mehrheit des Hauses dem Regierungschef
- 25 auf dessen Antrag hin nicht das Vertrauen aus, dann kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen – muss es aber nicht.

Stefan Marschall: Das politische System Deutschlands. 4. aktualisierte Auflage. München 2018, S. 156f.



Hier gibt's einen kurzen Überblick über die bisherigen Misstrauensvoten und Vertrauensfragen.

www.t1p.de/2322-s21-uebersicht

AUFGABEN

1. Arbeiten Sie die Akteur*innen der Bundesregierung heraus und ordnen Sie ihnen Aufgaben zu.
2. Erläutern Sie die wichtigsten Arbeitsprinzipien der Bundesregierung und beurteilen Sie die Macht der Kanzlerin und des Kanzlers unter Berücksichtigung dieser Prinzipien.
3. Erläutern Sie die Bedeutung des konstruktiven Misstrauensvotums und der Vertrauensfrage für die Macht der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Der Bundespräsident

Das Amt

1 Das Amt des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt Deutschlands ist in seiner Ausgestaltung (...) direkte Folge der Weimarer Erfahrungen. (...) Während der Reichspräsident in der Weimarer Republik die Funktionen eines „Ersatzkaisers“ innehatte, (...) sind die Aufgaben des Bundespräsidenten auf sehr wenige Bereiche beschränkt und mit einer extrem geringen Gestaltungsfähigkeit ausgestattet. (...) In der bundesdeutschen Demokratie ist der Bundespräsident zwar Staatsoberhaupt, aber keineswegs politischer Führer (...). Der Bundespräsident wird indirekt gewählt und zwar durch die Bundesversammlung. Vorschlagsrecht für Kandidaten und Kandidatinnen hat jedes Mitglied der Bundesversammlung. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag hat und mindestens 40 Jahre alt ist. Die Wahl findet geheim und ohne vorherige Aussprache statt, um das Amt nicht durch Diskussionen über die Eignung der zur Wahl stehenden Personen zu beschädigen. Gewählt ist im 1. und 2. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Bundesversammlung auf sich vereinen kann, im 3. Wahlgang reicht die relative Mehrheit aus.

Irene Gerlach: Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung, Strukturen und Akteure eines politischen Systems. Wiesbaden 2010, S. 250 ff.

Rollenprofile

1 **Meinungsbildner:** Bundespräsidenten können öffentliche Meinungen prägen. Jede tagespolitische Einmischung ist dabei eine Meinungsäußerung. (...) Meinungsbildner sind auch immer in der Lage, die Urteilsfähigkeit mit komplexen Argumenten zu stärken. (...) Gestaltungsmacht der Meinungsbildner setzt Glaubwürdigkeit der Amtsinhaber voraus. Als Meinungsbildner sind sie immer auch zugleich Debattenöffner.

10 **Versöhnungsstifter:** Als Symbol der Einheit des Staates muss der Bundespräsident Integrations- und Repräsentationsaufgaben wahrnehmen. (...) Er ist Brückenbauer zwischen Politik und Bürgern, zwischen denen offensichtlich Gesprächsstörungen bestehen. Er sollte für einen demokratischen Grundkonsens werben. Je polarisierter eine Gesellschaft ist, desto mehr Versöhnungsverantwortung hat der Bundespräsident: zwischen „oben und unten“ sowie zwischen „denen und uns“. (...)

15 **Zivilitätswächter:** Als Mit-Hüter der Verfassung sind Bundespräsidenten verpflichtet, für die „Würde des Menschen“ zu kämpfen. (...) Die Versuchung des Autoritären nimmt zu, die Sehnsucht nach einer ordnenden politischen Kraft ebenso. Dabei scheint es immer schwieriger zu werden, Verschiedenheit auszuhalten. Ambiguitätstoleranz schwindet. Abweichungstoleranz – als gelebter Pluralismus – geht verloren. So wächst dem Bundespräsidenten die Rolle des Zivilitätswächters zu: Er muss für die zivilisatorischen Standards der liberalen Demokratie kämpfen. (...). Er ist Demokratieverteidiger. (...)

20 **Weiterdenker:** (...) Wir haben dem Bundespräsidenten verfassungsrechtlich viel Freiraum gelassen und können deshalb als Bürger auch Ergebnisse jenseits des Gewöhnlichen erwarten. Bundespräsidenten sind (...) eine präsidiale Akademie des Wissens, eine Zeitoase, ein Reputationsort. Wer Zeit- und Wissensressourcen hat, verfügt über Dispositionsmöglichkeiten der Freiheit. Daraus könnte eine Leitverantwortung erwachsen: origineller querzudenken, riskant zu denken, überraschend sanft zu provozieren, smart anzustupsen (...), verblüffend gegen den Mainstream zu reden. (...)

40 Die vier Rollenprofile bieten unterschiedliche Möglichkeiten, präsidiale Gestaltungsmacht wahrzunehmen. Vor einer Überforderung des Amtes muss ebenso gewarnt werden wie vor der Überhöhung des Präsidenten.

Karl-Rudolf Korte: Gestaltungsmacht für Gemeinwohl: Zur Rolle des Bundespräsidenten. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 29/2019, S. 431 ff.

Eine (politische) Rede verfassen

- Machen Sie sich bewusst, was das Thema/die Fragestellung Ihrer Rede ist und welches Ziel Sie mit ihr verfolgen.
- Sammeln Sie inhaltlich wichtige Aspekte über ein Brainstorming. Strukturieren Sie die Ideen so, dass es zu Ihrem Vortragsziel passt.
- Erstellen Sie ein Redekonzept. Machen Sie sich klar, was Einleitung, Mittelteil und Schluss Ihrer Rede sind und notieren Sie sich Ihre Gliederungspunkte, Unterpunkte und Details.
- Schreiben Sie nun Ihre Rede. Formulieren Sie kurz und verständlich. Überlegen Sie sich, wie Sie Ihre Rede kreativ beginnen und elegant beenden können. Stellen Sie am Ende einen Rückbezug zur Fragestellung her.



Rede Frank-Walter Steinmeier: Was kann der Staat? Lektionen aus der Pandemie

Ausschnitte aus einer Rede von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vom 15. November 2021:

- 1 Fast zwei Jahre nach dem Ausbruch des Virus, in der rasanten Dynamik der vierten Welle, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, gerade jetzt ist die Gelegenheit günstig, um erste Schlüsse zu ziehen und uns für
5 künftige Krisen zu wappnen.

- Denn wir wissen auch: (...) Unser Krisengedächtnis ist ein Kurzzeitgedächtnis; wir verdrängen und vergessen schlechte Erfahrungen schnell, kehren gern in alte Bahnen zurück, und die öffentliche Aufmerksamkeit richtet
10 sich schon bald auf das nächste und auf das übernächste Thema. Schon jetzt müssen wir uns fragen, ob wir – wir alle, in Politik und Gesellschaft – aus der zweiten und dritten Welle wirklich genug lernen wollten, ob nicht der Wunsch, die Gedanken an die Seuche endlich zu verban-
15 nen, einer konsequenten Abwehr der vierten Welle im Weg stand.

- Umso wichtiger ist es, dass wir die tiefgreifenden Erfahrungen dieser Wochen und Monate in Erinnerung be-
20 nicht zu vernachlässigen. Aus den Augen, aus dem Sinn – das wäre jedenfalls die kurzsichtigste Haltung nach dieser Pandemie!

- (...) Es ist (wichtig), dass staatliche Institutionen, die für den Normalfall gebaut sind, im Krisenfall schnell und gut
25 reagieren können (...). Im Zeitalter der Erderwärmung muss unser Staat auf weitere Umweltkatastrophen vorbereitet sein, er muss auf weitere Pandemien vorbereitet sein, und er muss, paradoxerweise, auch auf Krisen vorbereitet sein, deren Art und Ausmaß wir noch gar nicht
30 kennen können. Gerade weil wir nicht genau wissen, was auf uns zukommt, gerade deshalb müssen wir versuchen, Gefahren zu antizipieren und mit robuster Infrastruktur vorzusorgen.

- In den letzten Jahren stand unser Staat fast ständig unter Krisendruck. Finanzmarkt- und Schuldenkrise, Flucht- und Migrationskrise, Klimakrise, Corona-Krise – all das hat dazu geführt, dass sich in Teilen unserer Gesellschaft ein allgemeines Krisengefühl breitgemacht hat. Und es ist dieses Krisengefühl, das bei manchen die Sehnsucht
35 nach populistischer oder auch nur nach technokratischer oder expertokratischer Politik wachsen lässt.

- Während die einen auf eine autoritäre Führung hoffen, die den vermeintlich einheitlichen Willen des Volkes umsetzt, den das „Establishment“ in Politik, Medien und
40 Wissenschaft regelmäßig verrate, wollen die anderen die Politik zum bloßen Vollzugsorgan einer angeblich eindeutigen wissenschaftlichen Wahrheit machen, um schnell und kompromisslos handeln zu können.

- Populisten und Technokraten, die ich
50 hier als Idealtypen verstehe, unterscheiden sich natürlich mit Blick auf Werte, Wege und Ziele, aber sie haben auch unübersehbare Ähnlichkeiten: Beide scheinen das Ringen um
55 Kompromisse und Mehrheiten in den Institutionen der repräsentativen Demokratie für eine Schwäche zu halten; und beide rechtfertigen ihre Politikvorstellung damit, dass existenzielle Gefahren abzuwehren sind.

- Auch deshalb ist es wichtig, dass wir in der Demokratie vorsichtig mit dem Krisenbegriff umgehen und nicht ständig die Rede vom Staatsversagen pflegen, damit nicht schon allein durch
60 die Rhetorik der Eindruck erweckt wird, der Notstand sei ein Dauerzustand und die Demokratie sei systematisch überfordert, geradezu ohne Lösungskompetenz. Erstens stimmt dieser Befund meines Erachtens nicht, aber zweitens ist trotzdem wichtig, dass wir aus der Pandemie
70 lernen und unseren demokratischen Staat so weiterentwickeln, dass er auf die großen Herausforderungen der Zukunft noch kraftvoller reagieren kann, gerade weil er auf Freiheit und Gleichheit setzt, auch in schwierigen Zeiten.

Frank-Walter Steinmeier: Eröffnungsrede zum Zwölften Forum Bellevue „Was kann der Staat? Lektionen aus der Pandemie“. In: bundespraesident.de vom 15.11.2021 (<https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2021/11/211115-Forum-Belleve-XII.html> – Zugriff vom 4.2.2022)



Frank-Walter Steinmeier

© Foto: picture alliance/gpa/gpa-Zentral/bid | Britta Pedersen

AUFGABEN

1. Stellen Sie die Aufgaben und Kompetenzen des Bundespräsidenten im System der Bundesrepublik Deutschland dar.
2. Erörtern Sie die vier Rollenprofile, die der Politikwissenschaftler Karl Rudolf Korte dem Bundespräsidenten zuschreibt.
3. Analysieren Sie die Rede von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zum 15. Nov. 2021 in Bezug auf diese Rollenprofile und diskutieren sie ihre Ergebnisse im Plenum.
4. Verfassen Sie in ihrem Kurs unterschiedliche Reden des Bundespräsidenten zur Pandemie oder zu einem von Ihnen selbst gewählten Thema, in denen jeweils eines der vier Rollenprofile deutlich wird. ► Methode

Der Bundesrat

Rolle und Aufgaben

- 1 Die Väter und Mütter des Grundgesetzes hatten der föderalen Ordnung mit dem Bundesrat gewissermaßen eine institutionelle Form gegeben und diese mit vergleichsweise weitreichenden Befugnissen ausgestattet.
- 5 „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit“, heißt es in Artikel 50 des Grundgesetzes.

In der Praxis erfolgt die Einflussnahme auf die Gesetzgebung vor allem bei zustimmungspflichtigen Gesetzen, die der Bundesrat durch ein Nein scheitern lassen kann. Laut Grundgesetz fallen darunter neben Verfassungsänderungen insbesondere Gesetze mit Auswirkungen auf die Länderfinanzen. Davon unterschieden werden Einspruchsgesetze, die keine Zustimmung des Bundesrats brauchen. Das Grundgesetz gibt diesem auch ein Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Bundesrat wählt zudem die Hälfte der Richter am Bundesverfassungsgericht. Und sein Präsident vertritt den Bundespräsidenten,

20 (wenn dieser – etwa im Urlaub – verhindert ist oder das Amt beispielsweise durch einen Rücktritt vorzeitig vakant wird).

Trotz seiner Bedeutung im Gefüge der parlamentarischen Demokratie steht der Bundesrat in der öffentlichen Wahrnehmung im Schatten von Bundesregierung und Bundestag. Das mag am vergleichsweise seltenen Zusammentreten elf Mal im Jahr liegen. Es liegt aber auch daran, dass hier über Politik in der Regel weit weniger konfliktreich beraten wird als im Bundestag

Ulrich Steinkohl, DPA Ticker: Das „Bollwerk der Demokratie“ tagt zum 1000. Mal. In: greenpeace-magazin.de vom 12.2.2021 (<https://www.greenpeace-magazin.de/ticker/das-bollwerk-der-demokratie-tagt-zum-1000-mal-von-ulrich-steinkohl-dpa> – Zugriff vom 29.4.2022)

Zusammensetzung

- 1 Der Bundesrat besteht aus Vertretern der sechzehn Landesregierungen. Dabei leitet sich die Größe der Länderdelegationen von dem jeweiligen Bevölkerungsanteil des Landes ab – jedoch nicht streng proportional. Vielmehr werden verschiedene „Gewichtsklassen“ gebildet.
- 5 Die bevölkerungsstärksten Länder mit über sieben Millionen Einwohnern können beispielsweise sechs Delegierte entsenden, die bevölkerungsschwächsten jeweils drei. Somit setzt sich der Bundesrat aus insgesamt 69 Mitgliedern zusammen. Die Delegationen können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Ansonsten wird ihr Votum als ungültig eingestuft. In der Regel gibt der jeweilige Delegationsleiter als „Stimmführer“ das Votum seines Landes bekannt.

Stefan Marschall: Das politische System Deutschlands, 4. aktual. Auflg. München 2018, S. 224

Arbeitsweise

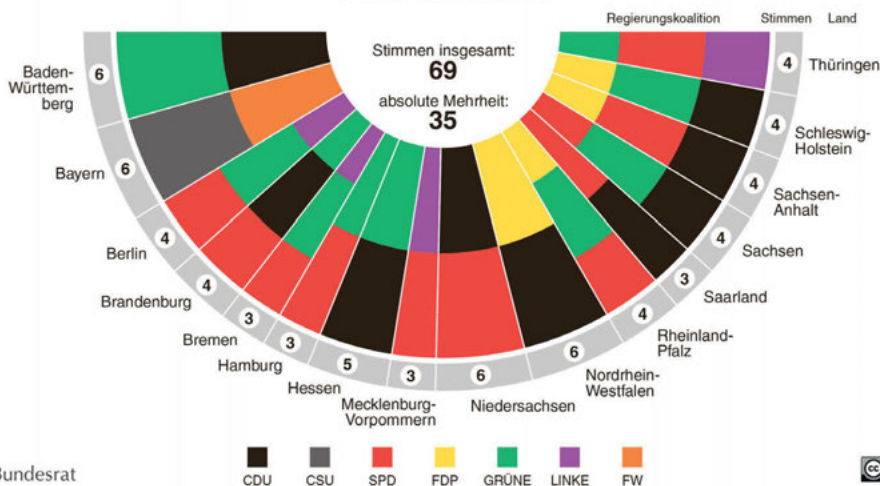
- 1 An der laufenden Arbeit im Bundesrat sind in erheblichem Maße Beamte beteiligt. Ursache hierfür ist die Überlastung der Bundesratsmitglieder, wollten sich diese – neben ihrer Tätigkeit als Mitglied einer Landesregierung – mit sämtlichen im Bundesrat zu behandelnden Vorlagen selbst beschäftigen. Während der Wahlperiode 2013–17 hat der Bundesrat 788 Gesetzesvorlagen beraten sowie zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung behandelt.
- 5 Eingespielte Praxis ist es daher, dass man bei den im drei- bis vierwöchigen Turnus stattfindenden Plenarsitzungen des Bundesrats nur noch förmlich beschließt, während sich die Entscheidungsfindung in die häufiger tagenden 16 Bundesratsausschüsse verlagert hat, an

denen anstelle der Kabinettsmitglieder großenteils Ministerialbeamte teilnehmen. Vorentscheidungen, dort getroffen, lassen sich wegen Termindrucks kaum noch von einem Landeskabinett umwerfen.

Wolfgang Rudzio: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 10. aktual. und erw. Auflage. Wiesbaden 2019, S. 258

Die Zusammensetzung des Bundesrates

seit 21. Dezember 2021





Kritik

- 1 Der Bundesrat gehört zu den umstrittensten Elementen des politischen Systems. Die Ländervertretung (...) sei zumindest phasenweise zu einem Blockadeinstrument der parlamentarischen Opposition geworden. Dies habe
- 5 dazu geführt, dass wichtige Reformprojekte nicht realisiert werden konnten. Dabei sieht sich das Staatsorgan mit dem Vorwurf seiner „Deformation“ konfrontiert: Der Bundesrat habe sich von seiner eigentlichen Idee der
- 10 Vertretung von Länderinteressen wegbewegt und zu einem Instrument der Parteipolitik entwickelt. Nicht mehr die Länder, sondern die Bundesparteien und ihre bundespolitischen Interessen würden in diesem Organ
- 15 vertreten. (...) Der Parteienwettbewerb im Föderalismus wird in den Phasen eines „divided government“ besonders sichtbar, also in solchen Zeiträumen, in denen die Opposition des Bundestages durch die Beteiligung an den Landesregierungen über eine entsprechende Vetoposition im Bundesrat verfügt. Solche Phasen (...) sind in der Geschichte
- 20 der Bundesrepublik immer wieder vorgekommen. Zudem haben die zunehmenden Koalitionsvarianten auf Landesebene (auch der dortige Trend zu Drei-Parteien-Regierungen) dazu geführt, dass gleichlaufende Koalitionsmehrheiten unwahrscheinlicher geworden sind. Da
- 25 Enthaltungen wie Nein-Stimmen gezählt werden, ist der Bundesrat blockadeanfällig geworden.

Stefan Marschall: Das politische System Deutschland., 4. aktualisierte Auflage. München 2018, S. 128f.

Bundesrat lässt „Notbremse“ passieren

- 1 Bundesratspräsident Reiner Haseloff (CDU) hat die Kompetenzverlagerung in der Pandemiebekämpfung auf den Bund durch das Infektionsschutzgesetz scharf kritisiert. „Der heutige Tag ist für mich ein Tiefpunkt in der
- 5 föderalen Kultur der Bundesrepublik Deutschland“, sagte der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt am Donnerstag in der Sondersitzung des Bundesrats. Die Länderkammer berate ein Gesetz, „dessen Entstehung, Ausgestaltung und Ergebnis unbefriedigend
- 10 sind“. Zwar seien bei den Beratungen im Bundestag noch Korrekturen vorgenommen worden. „Doch drängt

sich nunmehr noch deutlicher die Frage auf, worin der Mehrwert dieses Gesetzes für die Menschen in Deutschland liegt gegenüber der im vergangenen Jahr im

15 Grundsatz bewährten Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen.“

Der Bundesrat billige das neue Infektionsschutzgesetz nach der Debatte. Das Gesetz ist ein sogenanntes Einspruchsgesetz. Das heißt, eine Zustimmung des Bundesrates war nicht nötig. Die Länderkammer hätte aber den

20 Vermittlungsausschuss anrufen und das Gesetz damit zeitlich aufhalten können. Nachdem das Gesetz den Bundesrat passiert hat, kann Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier es unterzeichnen.

25 Zum Auftakt der Debatte im Bundesrat hatte auch Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier deutliche Kritik an dem Gesetz geübt. Er habe „erhebliche Bedenken zu einer ganzen Reihe von Sachverhalten“, betonte er. Der CDU-Politiker bezeichnete die starren Ausgangsbeschränkungen als „verfassungsrechtlich problematisch“. (...)

Bouffier bedauerte es, „dass der Bundestag die Chance hat verstreichen lassen, viele Erfahrungen der Länder, die wir aus einem Jahr praktischem Krisenmanagement

35 gesammelt haben, mehr und intensiver aufzunehmen“.

Bouffier betonte zugleich: „Es geht nicht um die Frage, dass wir handeln. Es geht um die Frage, wie wir handeln.“ Seine Regierung werde einer Anrufung des Vermittlungsausschusses trotz der Kritik nicht zustimmen. Man müsse handeln, um die Pandemie nicht außer

40 Kontrolle geraten zu lassen.

Auch Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) kritisierte die geplanten Maßnahmen. „Für den Infektionsschutz ist das kein großer Wurf“, sagte er im Anschluss an Bouffier.

45 Berlins Regierungschef Michael Müller bezeichnete das Gesetz als „eine Ergänzung – vielleicht eine wichtige Ergänzung unseres eigenen Handelns (.). Der SPD-Politiker betonte: „Und im Übrigen bleibt die Ministerpräsidentenkonferenz wichtig.“

DPA/AFP: „Der heutige Tag ist ein Tiefpunkt in der föderalen Kultur der Bundesrepublik“. In: welt.de vom 22.4.2021 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article230577299/Corona-Notbremse-Tiefpunkt-in-der-foederalen-Kultur-der-Bundesrepublik.html> – Zugriff am 4.5.2022)

AUFGABEN

1. Fassen Sie die Funktion, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bundesrates im politischen System der BRD zusammen.
2. Erörtern Sie das Handeln des Bundesrates im Spannungsfeld von Partei- und Länderinteressen und beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Kritik am Bundesrat.
3. Nehmen Sie kritisch Stellung zur These des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt Haseloff, das Verhalten des Bundesrates bei der Abstimmung zur „Bundes-Notbremse“ sei ein Tiefpunkt der föderalen Kultur.

Das Bundesverfassungsgericht

Strukturmerkmale

1 Unter den Verfassungsorganen der Bundesrepublik nimmt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Sonderstellung ein. Als „selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes“ (§ 1 Abs. 1 BVerfGG) gehört es zur rechtsprechenden Gewalt (Judikative).
 5 Deswegen kann es nicht aus eigener Initiative tätig werden, sondern nur dann, wenn es von Bürgerinnen und Politikerinnen angerufen wird. Gleichzeitig unterscheidet sich das BVerfG von normalen Gerichten dadurch, dass es die Anwendung des Grundgesetzes letztverbindlich auslegt. Seine Rechtsprechung schränkt auch den Handlungsspielraum der parlamentarischen Mehrheit ein und verstärkt damit den konsensdemokratischen Charakter des deutschen Regierungssystems (...).
 10 Zugleich ist das BVerfG aufgrund seiner „Deutungsmacht“ (...) ein eigenständiger Akteur im politischen Prozess. Vor diesem Hintergrund wird immer wieder diskutiert, ob es als neutraler Verfassungshüter den rechtlichen Rahmen des Regierungssystems bewahrt und fortentwickelt oder als „Nebenregierung“ (Schmidt 1992, S. 46) die demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung aktiv mitgestaltet.

Florian Grotz, Wolfgang Schroeder: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2021, S. 325

Aufgaben

1 Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Politik entfalten kann. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des modernen demokratischen Verfassungsstaates.

Bundesverfassungsgericht: Aufgaben. In: bundesverfassungsgericht.de (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben_node.html – Zugriff vom 2.5.2022)

Art des Verfahrens	Erklärung
Verfassungsbeschwerde	Bürger*innen, die sich durch die öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten eingeschränkt fühlen, können eine Verfassungsbeschwerde einreichen.
Normenkontrollverfahren	abstrakte Normenkontrolle: Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen und Rechtsnormen mit dem GG und dem Bundesrecht. Antragsberechtigt: Bundesregierung, Landesregierungen, 1/4 des Bundestags konkrete Normenkontrolle: Überprüfung der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG am konkreten Fall. Antragsberechtigt: Gerichte, die in einem konkreten Fall Zweifel an der Verfassungskonformität eines Gesetzes haben.
Andere Verfahren	Organstreitverfahren: Auslegung des GG bei Streitfragen, die die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der obersten Bundesorgane betreffen. Bund-Länder-Streitverfahren: Auslegung des GG bei Streitfragen, die die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten von Bund und Ländern betreffen. Wahlprüfungsbeschwerde: Bei Bundestags- und Europawahlen prüft das Bundesverfassungsgericht auf Antrag, ob das Wahlrecht beachtet wurde.
Parteiverbotsverfahren	Verbot verfassungsfeindlicher Parteien. Antragsberechtigt: Bundestag, -regierung, -rat; Landesregierungen

Nach: Bundesverfassungsgericht: Wichtige Verfahrensarten. In: bundesverfassungsgericht.de (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/wichtige-verfahrensarten_node.html – Zugriff vom 2.5.2022)



Das Gericht in der Corona-Pandemie

- 1 Insgesamt über 880 Verfahren mit Bezug zur Pandemie haben das Gericht (*im Jahr 2020*) erreicht, darin eingeschlossen über 240 Eilanträge. Diese Verfahren (...) erzeugten einen erheblichen pandemiebezogenen zusätzlichen Arbeitsanfall. Er traf zusammen mit Veränderungen der gerichtlichen Arbeitsabläufe, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergriffen wurden. Hierzu zählen namentlich die Einrichtung eines Wechselschichtbetriebs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Arbeit aus dem Homeoffice. (...) Das vergangene Jahr war geprägt von Kammerentscheidungen betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aber auch einigen wichtigen Senatsverfahren. Aus dem Ersten Senat sind die Urteile zur BND-Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung sowie die Senatsbeschlüsse zur Bestandsdatenauskunft und zum finanziellen Ausgleich für Kernkraftwerksbetreiber wegen des Atomausstiegs hervorzuheben. Aus der Tätigkeit des Zweiten Senats sind die Urteile zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung und zum Anleihekaufprogramm PSPP der EZB sowie der Senatsbeschluss zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen besonders zu erwähnen.

Bundesverfassungsgericht: Hohe Verfahrenszahlen und Herausforderungen in der Corona-Pandemie. In: bundesverfassungsgericht.de vom 02./2021 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/vorwort.html> – Zugriff vom 2.5.2022)

„Spielraum füllen ist Aufgabe der Politik!“

- 1 Die Richterinnen und Richter haben Kontaktbeschränkungen, Ausgangsverbote und Schulschließungen detailliert daraufhin überprüft, ob der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass sie geeignet und erforderlich waren, um Leben zu retten und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen – und ob sie die Freiheiten übermäßig beschränkten. Das sind schwierige Abwägungsfragen und auf den ersten Blick mag es enttäuschen, dass das Gericht hier keine klareren roten Linien eingezogen hat. Doch das Grundgesetz ist nun einmal keine detaillierte Spielanleitung mit konkreten Verhaltensregeln für jede Situation. Gerade in unübersichtlichen Lagen, wo noch vieles unklar ist, lässt die Verfassung viel Spielraum für Einschätzungen, Bewertungen und Entscheidungen. Diesen Spielraum darf aber nicht das Bundesverfassungsgericht füllen. Der Ball liegt bei der Politik – besonders bei den Parlamenten. Das ist richtig, denn die Parlamente sind direkt vom Volk gewählt – das Bundesverfassungsgericht nicht.

Sarah Tacke: Die Kritiker machen es sich zu einfach. In: zdf.de vom 1.12.2021 (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-bundesverfassungsgericht-notbremse-kommentar-100.html> – Zugriff vom 2.5.2022)

Aus dem Urteil zur Bundesnotbremse

Verfassungsbeschwerden betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) erfolglos. (...)

Die Maßnahmen griffen allerdings in erheblicher Weise in verschiedene Grundrechte ein. Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßnahmen anhand der allgemein für sämtliche mit Grundrechtseingriffen verbundenen Gesetze geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach waren die hier zu beurteilenden Kontakt- und selbst die Ausgangsbeschränkungen in der äußersten Gefahrenlage der Pandemie mit dem Grundgesetz vereinbar; insbesondere waren sie trotz des Eingriffsgewichts verhältnismäßig. Soweit in diesem Verfahren weitere Maßnahmen des Gesetzes zur Eindämmung der Pandemie angegriffen wurden, wie etwa die Beschränkungen von Freizeit- und Kulturinstitutionen, Ladengeschäften, Sport und Gaststätten, war die entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zulässig erhoben.

Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr. 101/2021 zum Beschluss des 1. Senats vom 19. November 2021. In: bundesverfassungsgericht.de vom 30.11.2021 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-101.html> – Zugriff vom 2.5.2022)

„Verfassungshüter sind zu zurückhaltend!“

- 1 Auf den ersten Blick scheint Karlsruhe eine differenzierte Auseinandersetzung mit den härtesten Corona-Maßnahmen der letzten Monate vorzunehmen. Das täuscht. Im Endeffekt hält sich das Gericht zurück. Es mischt sich nicht in die Corona-Politik ein. Pointiert zugespitzt lassen sich die heutigen Beschlüsse auf den Nenner bringen: Die Regierung hat alles richtig gemacht. Die Bundesnotbremse ist verfassungsrechtlich in Ordnung. Die Corona-Politik kann so weitergehen.

Volker Boehme-Nebler: Der Rückzug der Verfassungshüter. In: zeit.de vom 30.11.2021 (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/bundesverfassungsgericht-corona-bundesnotbremse-vertrauen> – Zugriff vom 2.5.2022)

AUFGABEN

1. Stellen Sie Struktur und Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts dar.
2. Erklären Sie die unterschiedliche Verfahrensarten des Bundesverfassungsgerichts und formulieren Sie Hypothesen zu den Gründen für die erhebliche Zunahme von Eilverfahren in den letzten Jahren.
3. Erörtern Sie vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Bundesnotbremse das Spannungsverhältnis, dem das Gericht ausgesetzt ist („Neutraler Verfassungshüter“ und „Politischer Gestalter“).